

## Urteil

In der Sportrechtssache

Vorkommnisse beim Freundschaftsspiel TSV Gellersen  
III gegen Eintracht Elbmarsch IV am 18.02.2024

hat das Kreissportgericht Heide-Wendland am 14.03.2024 im schriftlichen Verfahren  
folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Spieler X (TSV Gellersen) wird wegen Tätlichkeit gemäß § 43 (8) der Rechts- und Verfahrensordnung zu einer Sperrstrafe von 10 Monaten, beginnend mit der Vorsperre vom 18.02.2024 bis zum 18.12.2024, bestraft.

Ein Teil der verhängten Spielsperre, und zwar der Teil ab dem 18.08.2024 wird zur Bewährung ausgesetzt. Der verbleibende Teil der restlichen Spielsperre wird gemäß § 46 der Rechts- und Verfahrensordnung mit folgender Auflage ausgesetzt: Der Spieler X hat 2 Pflichttermine mit einem der beiden Konfliktlotsen des NFV Kreis Heide-Wendland zu vereinbaren. Sein Verein TSV Gellersen zeichnet sich zwecks Vereinbarung eines Termins, der bis zum 18.07.2024 erfolgen sollte, verantwortlich. Der eingesetzte Konfliktlotse wird gebeten dem Vorsitzenden des Kreissportgerichtes Heide-Wendland den schriftlichen Bericht über das Treffen bis spätestens 17.08.2024 zu übersenden.

Sollte die abschließende Prüfung über die erteilten Auflagen das Ergebnis bringen, dass diese erfüllt wurden, so wird dann der Vorsitzende des Kreissportgerichtes Heide-Wendland durch Beschluss die dann noch bis zum 18.12.2024 geltende Sperrstrafe zur Bewährung aussetzen. Die Bewährungszeit wird dann vom Tage der Aussetzung der Sperre für 20 Monate festgesetzt werden.

2. Der Spieler Y (Eintracht Elbmarsch) wird vom Vorwurf der Beleidigung freigesprochen.
3. Beiden beteiligten Vereinen TSV Gellersen und Eintracht Elbmarsch trifft am Abbruch des Spiels kein Verschulden.

# Kreissportgericht Heide-Wendland



4. Der Vorwurf gegen den TSV Gellersen wegen möglicherweise fehlender Spielberechtigung des Spielers X wird fallengelassen.
5. Gegen dieses Urteil ist die Berufung möglich.
6. Die Kosten des Verfahrens trägt der Spieler X unter Vereinshaftung des TSV Gellersen.

## **Sachverhalt/Tatbestand:**

Am 18.02.2024 fand in Westergellersen das kreisübergreifende Freundschaftsspiel zwischen den Mannschaften TSV Gellersen III und Eintracht Elbmarsch IV statt. Das Spiel wurde nach einer Tätlichkeit des Spielers X (TSV Gellersen) und nachfolgender Roten Karte vom Schiedsrichter beim Stand von 1:2 in der 63. Minute abgebrochen.

Der Schiedsrichter schreibt in seinem Sonderbericht u. a., dass er sich in Höhe der Mittellinie nach einem Spieler des TSV Gellersen, der nach einem zuvor fair geführten Zweikampf am Boden lag, nach dessen Wohlbefinden erkundigt habe. Dabei habe er mit dem Rücken zum Tor des TSV Gellersen gestanden. Er habe gehört, wie der Spieler X lautstark zu schreien anfing. Nach dem Umdrehen habe er nur grob verstanden, dass dieser die Nr. # der Eintracht Elbmarsch beschuldigte, Hurensohn zu ihm gesagt zu haben. Der Spieler X habe den Gegenspieler danach gefragt, was das solle und warum er ihn beleidigt habe. Der Spieler X sei dann ca. 10 - 15 m schnellen Schrittes auf die Nr. # zugegangen und habe diesem mit der rechten Faust ins Gesicht geschlagen. Zuvor hätten Mitspieler noch vergeblich versucht, ihn aufzuhalten. Der Gegenspieler sei dabei blutend zu Boden gegangen, der Spieler X habe sich anschließend und auch nachdem er die Rote Karte erhielt, ruhig verhalten. Beleidigende Äußerungen habe er, der Schiedsrichter, nicht gehört.

Der Vorfall sei wenig später durch die informierte und am Ereignisort erschienene Polizei aufgenommen worden.

Der vollständige Sonderbericht des Schiedsrichters liegt dem Kreissportgericht vor.

# Kreissportgericht Heide-Wendland



Der Spielausschuss des NFV Kreis Heide-Wendland beantragte aufgrund der Vorkommnisse vom 18.02.2024 am 21.02.2024 ein Sportgerichtsverfahren. Der Antrag bezog sich zum einen auf die Tätlichkeit des Spielers X vom TSV Gellersen III zum anderen auch auf den Gegenspieler Z von Eintracht Elbmarsch IV, da dieser den zuvor erwähnten Spieler vor der Tätlichkeit als Hurensohn beleidigt haben soll. Es sollte ebenfalls der durch den Spieler X verursachte Spielabbruch bewertet werden. Ebenso sollte über die Spielberechtigung des Spielers X entschieden werden, da dieser aufgrund eines vorangegangenen Verwaltungsentscheides für das Freundschaftsspiel noch gesperrt gewesen war.

Der vollständige Antrag mit Begründung liegt dem Kreissportgericht vor und befindet sich bei den Akten.

Dieses Verfahren wurde am 22.02.2024 mit der Benachrichtigung und Verfügung unter dem Az.: 21/23/24(1) eingeleitet. Die Verfahrensbeteiligten wurden aufgefordert sich schriftlich zur Sache zu äußern, auch zur Besetzung des Kreissportgerichtes und zum beabsichtigten schriftlichen Verfahren konnte Stellung bezogen werden.

Der Schiedsrichter äußert sich ergänzend, dass es an sich ein faires Freundschaftsspiel gewesen sei. Der Spieler X habe dem Gegenspieler ohne Vorwarnung einen Schlag ins Gesicht gegeben, dieser habe anschließend sofort aus dem Mund geblutet. Eine vorherige Provokation habe er nicht wahrgenommen.

Zum Spielabbruch gab er an, dass das Spiel auf seine Initiative hin abgebrochen wurde, da der Faustschlag mit einem Freundschaftsspiel nichts zu tun gehabt habe, ein Weiterspielen daher sinnlos gewesen sei.

Auf die vollständige Aussage des Schiedsrichters, die sich bei den Unterlagen des Kreissportgerichtes befindet, wird verwiesen.

Der Verein TSV Gellersen ist der Ansicht, dass der Spieler X zum Zeitpunkt des Freundschaftsspiels nicht gesperrt war, da im Verwaltungsentscheid der Spieler nur für Pflichtspiele gesperrt wurde. Der Spielausschussvorsitzende habe einen Verantwortlichen des Vereins darüber vorab informiert, dass der Spieler für Freundschaftsspiele spielberechtigt sei.

# Kreissportgericht Heide-Wendland



Zum Vergehen des Spielers X äußert sich der Verein dahingehend, dass dieser in einem internen Gespräch einsichtig war und sein Fehlverhalten bedauere. Der Verein prüfe derzeit weitere Konsequenzen, auch wurde bereits mit einem Konfliktlotsen des NFV Kontakt aufgenommen, um den Vorfall aufzuarbeiten.

Der Co-Trainer des TSV Gellersen gibt an, dass ein verletzter Spieler am Boden gelegen habe, der Ball jedoch nicht von der gegnerischen Mannschaft ins Aus gespielt wurde. Der Spieler Y von Eintracht Elbmarsch sei laut geworden, wörtlich soll er gesagt haben: „*Halt´s Maul!*“. Nach Erwidern des Ausspruchs durch den Spieler X sei dieser mit „*Du Hurensohn*“ und „*Du kannst deine Mutter ja mal vorbei schicken, dann wird sie mal richtig gefickt!*“ Diese Äußerungen hätten zur Folge gehabt, dass es mit X durchging, er sich nicht bremsen konnte, über das Feld lief und dem Spieler Y einen Faustschlag ins Gesicht versetzte. X habe sich anschließend ruhig verhalten, sei aufgrund der Beleidigungen jedoch gekränkt und in der Ehre verletzt worden.

Auch hier wird auf die vollständige Stellungnahme, die sich bei den Akten des Kreissportgerichtes befindet, verwiesen.

Von der Eintracht Elbmarsch ging beim Kreissportgericht lediglich ein, dass der Spieler Y den gegnerischen Spieler weder beleidigt noch bedroht habe.

Der Spieler Y erklärt schriftlich, dass er den Ball ins Aus befördern sollte, was er jedoch nicht wahrgenommen habe. Der generische Spieler X habe ihn angeschrien, er habe sich jedoch weggedreht und sei in Richtung Mittellinie gelaufen. Der Spieler X habe ihn dann extrem laut mit „*Was meine Mutter?*“ angeschrien. Dabei sei dieser im Sprint ca. 20 m auf ihn zugelaufen und habe ihm ansatzlos einen heftigen Faustschlag verpasst. Spieler der beiden Mannschaften seien geschockt gewesen und hätten sich um ihn gekümmert. Er habe geblutet und über Kopfschmerzen geklagt.

Zu seiner Aussage reichte der Spieler Y ein ärztliches Attest über erlittene Verletzungen.

Der Spieler X lässt sich dahingehend ein, dass ein Mitspieler erkennbar verletzt am Boden gelegen habe, der Ball durch den Gegner nicht ins Aus gespielt wurde. Er habe dann vor sich hingebrabbelt „*Typisch für euch*“, ohne jedoch jemanden bestimmtes zu meinen. Der Spieler Y habe ihn daraufhin mit „*Halts Maul, ihr Verlierer!*“ betitelt. Nach einigem Hin und Her habe der Spieler Y für jedermann hörbar und schimpfend in seine Richtung „*Du*

# Kreissportgericht Heide-Wendland



*Hurensohn“* gerufen, kurz danach *„Ich fick deine Mutter!“* Er sei dann durch eine Kurzschlussreaktion unüberlegt zu ihm gelaufen und habe ihm eine Faust ins Gesicht gegeben. Durch die Worte seien er und seine Mutter nicht unerheblich beleidigt worden, auch fühle er sich durch die Äußerungen in seiner Ehre verletzt. Für sein Verhalten entschuldige er sich bei seinem Verein und dem gesamten Fußballverband. Er hoffe jedoch auch, dass der Gegenspieler zur Rechenschaft gezogen wird. Die gesamte schriftliche Stellungnahme des Spielers X befindet sich ebenfalls bei den Akten des Kreissportgerichtes.

Hinsichtlich der zum Zeitpunkt des ausgetragenen Freundschaftsspiels am 18.02.2024 möglichen Spielsperre des Spielers X wurde vom Vorsitzenden des Spielausschusses ein WhatsApp-Chatverlauf mit folgendem Inhalt gesandt:

Frage A 3. Herren:

*„Moin, ich hab da nochmal eine Frage bezüglich des gesperrten Spielers. Er muss noch ein Punktspiel aussetzen, darf er dennoch die Vorbereitung mitmachen?“*

Antwort des Spielausschussvorsitzenden:

*„Hallo, ja, darf er.“*

## **Entscheidungsgründe:**

Das Kreissportgericht Heide-Wendland hat antragsgemäß in diesem Verfahren sowohl über die Vergehen der beiden Spieler X (TSV Gellersen III) und Y (Eintracht Elbmarsch IV), nicht „Z“, wie vom Antragsteller angegeben, als auch über das schuldhafte Herbeiführen des Spielabbruchs und auch über die in diesem Zusammenhang stehende mögliche Spielberechtigung des Spielers X zu entscheiden gehabt.

Leider kam es bei dem Freundschaftsspiel zwischen den beiden Mannschaften TSV Gellersen III gegen Eintracht Elbmarsch IV zu den unschönen Szenen in der 63. Minute, die letztendlich im Faustschlag zum Nachteil des Spielers Y endete und auch zum Spielabbruch führte.

### **Zu 1.**

Es ist unstrittig, dass der Spieler X dem Gegenspieler Y einen Faustschlag in das Gesicht versetzt hat. Der Spieler Y wurde dabei nicht unerheblich verletzt, was das ärztliche Attest, welches dem Kreissportgericht vorliegt, belegt.

# Kreissportgericht Heide-Wendland



Das Sportgericht geht davon aus, dass der Schlag nicht unprovokiert erfolgte. Dies ergäbe in der Situation, der Spieler läuft grundlos auf einen anderen Spieler zu, keinen Sinn. Hinsichtlich des durch den Verein TSV Gellersen und auch des Spielers X erhobenen Vorwurfs einer Beleidigung gegenüber seiner Person gehen die Aussagen auseinander. Es ist nicht bewiesen, dass gerade der Spieler Y die beleidigenden Worte „Halts Maul, ihr Verlierer“, „Du Hurensohn“ und „Ich fick deine Mutter“ oder „Du kannst deine Mutter ja mal vorbei schicken, dann wird sie mal richtig gefickt!“ in Richtung des gegnerischen Spielers X gerufen hat. Einziger Zeuge, der wirklich was gehört haben will, ist dabei lediglich der Co-Trainer des TSV Gellersen.

Das Kreissportgericht fragt sich, warum, wenn denn der Spieler Y für jedermann laut hörbar und schimpfend „Du Hurensohn!“ gesagt haben soll, es darüber nur eine Aussage, eben die des Co-Trainers seines Vereins TSV Gellersen gibt, es jedoch keine weiteren Zeugen gibt bzw. keine genannt wurden. Das Sportgericht geht eher davon aus, dass es sich bei der Aussage des Co-Trainers um eine Gefälligkeitsaussage gehandelt hat, um den Spieler X zu entlasten. Bei der lautstarken Äußerung hätte auch der Schiedsrichter etwas hören müssen, dieser stand lediglich 10 – 15 m vom Geschehen entfernt. Neutrale Zeugen sind insgesamt nicht bekannt bzw. sind nicht genannt worden, der Schiedsrichter hat die Worte, wie bereits erwähnt, nicht wahrgenommen.

Es handelt sich bei dem Verhalten des X um eine Tätlichkeit gem. § 43 (8) der Rechts- und Verfahrensordnung, welches angesichts des Strafrahmens (Sperrung bis zu 1 Jahr, eventuell Antrag auf Ausschluss aus dem Verband auf Zeit oder Dauer) der Tat angemessen mit einer Sperrung von 10 Monaten zu ahnden war.

Nach der vollen Überzeugung des Kreissportgerichtes erfolgte der Schlag auch nicht, wie angegeben, aus einer Kurzschlussreaktion heraus, sondern gezielt. Sollte der Spieler X oder sein familiäres Umfeld tatsächlich beleidigt worden sein, so rechtfertigt das nicht über den halben Platz zu laufen, um einen Spieler dafür mit einem Faustschlag niederzustrecken. Es hätte hier immerhin die Möglichkeit bestanden, aufgrund der Vielzahl der Beleidigungen, den Schiedsrichter um mehr Aufmerksamkeit zu informieren, dies ist jedoch leider unterblieben. Straferschwerend wirkte sich aus, dass der Spieler X aufgrund einer Verfehlung mit einer andauernden Spielsperre von 2 auszutragenden Spielen (siehe Verwaltungsentscheid vom 15.11.2023), eigentlich noch gesperrt war, er sich trotzdem

# Kreissportgericht Heide-Wendland



erneut zu einer Verfehlung hat hinreißen lassen. Weiterhin war zu seinem Lasten die verwirkte Körperverletzung durch den Faustschlag und die damit einhergehenden schweren Tatfolgen zu berücksichtigen. Hierzu hat er sich zusätzlich noch in einem Strafverfahren, welches bei der StA Lüneburg anhängig ist, zu verantworten. Einzig die Tatsache, dass es sich lediglich um einen Faustschlag gehandelt hat, der Spieler X sich anschließend ruhig verhielt und sich für seine Entgleisung beim Schiedsrichter entschuldigte, bewahrte ihn vor einer noch höheren Strafe.

Das ausgesprochene Strafmaß des Urteils soll den Spieler X das durch ihn begangene Unrecht deutlich vor Augen führen.

## **Zu 2.**

Wegen der widersprüchlichen Aussagen und der Begründung zu **1.** ist ein durchgreifender Beweis für eine Beleidigung durch den Spieler Y (Eintracht Elbmarsch) nicht zwingend erbracht, er musste daher zwangsläufig freigesprochen werden.

## **Zu 3.**

Der Schiedsrichter hat das Spiel nach dem Faustschlag abgebrochen. Er allein hat die Entscheidung getroffen, die beteiligten Mannschaften haben seine Entscheidung lediglich einvernehmlich akzeptiert. Den Spielabbruch hat der Schiedsrichter damit begründet, dass er eine weitere Fortführung aufgrund des Geschehens und dass es sich lediglich um ein Freundschaftsspiel gehandelt hat, nicht mehr gesehen habe. Es sei dahingestellt, ob der Spielabbruch durch den Schiedsrichter gerechtfertigt war, jedoch war ein schuldhafter Spielabbruch aufgrund seiner Angaben keinem der beiden beteiligten Vereinen anzulasten.

## **Zu 4.**

Der betroffene Spieler X war zum Zeitpunkt des Freundschaftsspiels aufgrund des Verwaltungsentscheides des Kreisspielausschusses Heide-Wendland vom 15.11.2023 noch gesperrt. Aufgrund der Sperre war eine mögliche fehlende Spielberechtigung zu prüfen. Da es seitens des TSV Gellersen darüber Unklarheiten gab, ob die Sperre für Freundschaftsspiele ausgesetzt ist, wurde der Spielausschussvorsitzende über WhatsApp kontaktiert. Der Spielausschussvorsitzende hat mit seiner WhatsApp-Nachricht vom 07.01.2024 dem Vereinsverantwortlichen des TSV Gellersen mitgeteilt, dass der Spieler beim besagten Freundschaftsspiel spielen dürfe. Diese Auslegung war jedoch falsch,



# Kreissportgericht Heide-Wendland



denn die Spielsperre umfasst in dem vorerwähnten Verwaltungsentscheid alle Spiele, somit auch Freundschaftsspiele.

Sofern ein Mitgliedsverein sich an eine in der Sache zuständige Stelle des NFV (z.B. den zuständigen ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Mitarbeiter) wendet und von dieser Stelle eine schriftliche Falschauskunft erhält, so können dem Mitgliedsverein, der sich an diese zwar falsche Auskunft hält, keine Nachteile entstehen.

Es entsteht insofern ein Vertrauensschutzverhältnis, auf welches sich der Verein – sofern er in gutem Glauben und ohne besseres Wissen gehandelt hat – berufen kann. Im Übrigen wird hierzu auf das Protokoll der Sportrichtertagung 2013 verwiesen. Eine Bestrafung kann des Weiteren nur erfolgen, wenn der Verstoß schuldhaft begangen wurde (§ 34 Abs. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung). Ein schuldhaftes Handeln liegt hier nicht vor, eine Bestrafung hat daher zu unterbleiben. Somit darf in der Gesamtheit dem Verein TSV Gellersen kein Nachteil entstehen, da er sich entsprechend der Aussage des Spelausschussvorsitzenden verlassen hat.

### III. Kosten

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens ergibt sich aus § 11 Abs. 1 Satz 2 der Rechts- und Verfahrensordnung.

#### Beschluss:

Die Verfahrenskosten werden gem. § 11 Abs. 2 der Rechts- und Verfahrensordnung wie folgt festgesetzt:

- |   |                   |
|---|-------------------|
| a) Gebühren (§ 10 Rechts- und Verfahrensordnung)  | --                |
| b) Zusammentreten des Kreissportgerichts, Verfahrenskosten,<br>Fahrkosten Mitglieder Sportgericht (§ 15 FiWO) | --                |
| c) Allgemeinde Telekommunikations- und Verwaltungskosten  | <b>30,00 Euro</b> |
| d) Auslagen Vereinsvertreter, geladene Zeugen/Beteiligte (§ 15 FiWO)  | --                |

---

Verfahrenskosten insgesamt: **30,00 Euro**

Die Kosten trägt X unter Vereinshaftung seines Vereins TSV Gellersen.

Nach Rechtskraft werden die Kosten fällig und vom NFV über das Vereinskonto des TSV Gellersen eingezogen.